

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 18. Feber 1987

26. Stück

65. Verordnung: Übertragung von Buchhaltungsaufgaben

66. Verordnung: Aufhebung der Verordnung betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 1 c Wiener Straße Abzweigung Salzburg im Bereich der Stadt Salzburg

67. Verordnung: Bezeichnung der Versicherungszweige

65. Verordnung des Präsidenten des Rechnungshofes vom 30. Dezember 1986 über die Übertragung von Buchhaltungsaufgaben

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die in § 7 des Bundeshaushaltsgesetzes angeführten Buchhaltungsaufgaben des haushaltsleitenden Organs Präsident des Rechnungshofes werden auf die Buchhaltung des Bundesrechnamtes im Wirkungsbereich des Bundesministers für Finanzen übertragen.

Broesigke

66. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 21. Jänner 1987, mit der die Verordnung betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 1 c Wiener Straße Abzweigung Salzburg im Bereich der Stadt Salzburg aufgehoben wird

Die Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 14. April 1980, BGBl. Nr. 181, betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 1 c Wiener Straße Abzweigung Salzburg im Bereich der Stadt Salzburg wird aufgehoben.

Übleis

67. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 3. Feber 1987 über die Bezeichnung der Versicherungszweige

Auf Grund des § 8 Abs. 5 des Bundesgesetzes über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Vertragsversicherung (VAG), BGBl. Nr. 569/1978, wird verordnet:

§ 1. Im Geschäftsplan der Versicherungsunternehmen hat die Bezeichnung der Versicherungszweige, auf die sich der Betrieb erstreckt (§ 8 Abs. 2 Z 2 VAG), den in der Anlage zu dieser Verordnung enthaltenen Bezeichnungen zu entsprechen. %

§ 2. (1) In Geschäftsplänen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung genehmigt wurden, ist die Bezeichnung der betriebenen Versicherungszweige den Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung anzupassen.

(2) Die Versicherungsunternehmen haben der Versicherungsaufsichtsbehörde bis 31. Dezember 1987 die Versicherungszweige bekanntzugeben, deren Betrieb ihnen vor Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigt wurde. Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat bis 31. Dezember 1988 festzustellen, unter welche der in der Anlage enthaltenen Versicherungszweige diese fallen.

(3) Die Satzungen von Versicherungsunternehmen sind, soweit sie eine Aufzählung der betriebenen Versicherungszweige enthalten, den Bestimmungen des § 1 bis 31. Dezember 1988 anzupassen.

Lacina

Versicherungszweige	<u>Anlage</u>	
A		5. Luftfahrzeug-Kasko 6. See-, Binnensee- und Flußschiffahrts-Kasko 7. Schäden an Transportgütern 8. Sachschäden durch Feuer und Elementarer- eignisse
1. Lebensversicherung 2. Zusatzversicherung		9. Sonstige Sachschäden 10. Kraftfahrzeug-Haftpflicht 11. Luftfahrzeug-Haftpflicht
B		12. See-, Binnensee- und Flußschiffahrts-Haft- pflicht
Nicht-Lebensversicherung		13. Allgemeine Haftpflicht
1. Unfall		14. Kredit
2. Krankheit		15. Kaution
3. Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahr- zeuge)		16. Verschiedene finanzielle Verluste
4. Schienenfahrzeug-Kasko		17. Rechtsschutzversicherung
		18. Sonstige Nicht-Lebensversicherung

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegen-
genommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.